

Verkehrseinrichtungen

Verkehrseinrichtungen sind alle Anlagen die für den Betrieb von Straßen und Wegen erforderlich sind. Hierzu gehören alle Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen, Straßenbeleuchtungen und Hinweisschilder. Diese Einrichtungen müssen ganzjährig von Grünbewuchs freigehalten werden, damit sie jederzeit wahrgenommen werden können und in Ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.



Die Stadtverwaltung Ahrensburg weist jede Eigentümerin und jeden Eigentümer darauf hin, dass die private Bepflanzung grundsätzlich eigenverantwortlich auf die eigene/private Grundstücksgrenze zurückzuschneiden ist.

Zudem besteht die Bitte dies regelmäßig selbstständig zu kontrollieren und auch auf das Lichtraumprofil zu achten.



Danke

für Ihren Einsatz und Ihre Mithilfe zum Wohle unserer Stadt

Impressum

Herausgeber: Stadt Ahrensburg, Dezember 2023
Fachbereich Stadtplanung, Bauen, Umwelt
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg
Telefon: 04102 / 77-0
www.ahrensburg.de

Kontakt: Fachdienst Bauverwaltung -Sondernutzung
Telefon: 04102 / 77-169
Email: Sondernutzung@ahrensburg.de

STADT AHRENSBURG

- DER BÜRGERMEISTER -



Stadt Ahrensburg
Öffentliche Flächen

Grundstücksgrenzen - überwachende Pflanzen

Wann
beeinträchtigen Gartenpflanzen
öffentliche Verkehrsflächen?

Welche Gefahren gibt es?

Überwuchs

Als Überwuchs werden alle Äste, Zweige und Triebe von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen bezeichnet, die über eine Grundstücksgrenze in den Bereich der Straße oder des Geh-/Radweges hinausragen.

Hierdurch können insbesondere Kinder, Senioren und Menschen mit Handicap sowie Autofahrerinnen und Autofahrer stark beeinträchtigt werden - die Verkehrssicherheit ist gefährdet.

Zu berücksichtigen ist auch, dass diese öffentlichen Flächen für Ver-/Entsorgungsleitungen genutzt werden.

Als Regel gilt: Bäume, Hecken und Sträucher privater Grundstücke dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, Pflanzenbewuchs auf diesen Flächen ist ebenfalls zu entfernen.



Totholz

Abgestorbene Äste und Bäume müssen umgehend entfernt werden, da herunterfallendes Astwerk eine Gefahr für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer darstellt.



Was ist zu tun?

Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Mieterinnen und Mieter von privaten Grundstücken müssen Hecken, Sträucher und Bäume an der Grundstücksgrenze zu öffentlichen Verkehrsflächen so pflegen, dass Behinderungen von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen sind.

Wachsen Bepflanzungen privater Grundstücke in Sichtdreiecke an Kreuzungen oder in das Lichtraumprofil der angrenzenden Rad- und Gehwege oder Fahrbahnen hinein, wird dadurch der öffentliche Verkehr behindert oder gefährdet. Im Übrigen sind die privaten Anlieger gemäß der Straßenreinigungssatzung verpflichtet, die Bereiche vor ihrem Grundstück umfassend zu säubern und beispielsweise Unkräuter und Laub zu entfernen.

Grundsätzlich darf der Grünbewuchs, ausgehend von privaten Grundstücken, die Grundstücksgrenze nicht überschreiten, da dies eine Sondernutzung nach § 2 Sondernutzungssatzung darstellt, welche einer Genehmigung bedarf. Aus Gründen der Verkehrssicherheit im öffentlichen Raum kann eine Genehmigung jedoch nicht erteilt werden.

Rückschnitt

Vögel und Baumschutz

Soweit keine Verkehrsgefährdung vorliegt, dürfen laut § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. keine Hecken, lebende Zäune, Sträucher und andere Gehölze gerodet oder auf den Stock gesetzt werden. Ganzjährig zugelassen sind dagegen Form- und Pflegeschnitte, wenn der Schutz brütender Vögel innerhalb der Gehölze gewährleistet ist.

Wichtig!

Bei Bäumen, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Ahrensburg fallen, ist vor dem Rückschnitt eine Genehmigung seitens der Stadt Ahrensburg erforderlich.



Überwuchs und Totholz beseitigen

Sofern **Pflanzenüberwuchs** oder Totholz **ausgehend von privaten Grundstücken** in öffentliche Verkehrsflächen hineinragt, ist es in der **Verantwortung/Pflicht der Eigentümer/innen diesen zu beseitigen** oder aber die Arbeit in Auftrag zu geben. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, erhalten die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer eine schriftliche Aufforderung von der Stadtverwaltung Ahrensburg.



Sollte der Rückschnitt dann nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgen, kann die Stadtverwaltung Ahrensburg den Überwuchs auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen.

Was ist freizuhalten?

Lichtraumprofil

Das Lichtraumprofil (Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe einer Straße) beträgt im **Geh- und Radwegbereich 2,50 m** und im **Fahrbahnbereich 4,50 m**. Die seitliche Begrenzung ist die Straßenbegrenzungslinie bzw. die Grundstücksgrenze und evtl. ein zusätzlicher Sicherheitsabstand.

